jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/7 12Os58/90 (12Os59/90)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1990

Norm

StPO §143 Abs2 Satz1
StPO §292

Rechtssatz

Bei der untersuchungsrichterlichen Bestimmung der Modalitäten einer künftigen Ausfolgung von der Herausgabepflicht nach § 143 Abs 2 erster Satz StPO unterliegenden Urkunden (in Ablichtung) handelt es sich um eine "laufende Entscheidung", die - unbeschadet einer Bestätigung durch die Ratskammer - einer Änderung zugänglich ist; im Fall der Gesetzwidrigkeit solcher Entscheidungen bedarf es demnach neben deren Feststellung keiner weiteren konkreten Maßnahme im Sinne des § 292 letzter Satz StPO.

Entscheidungstexte

- 12 Os 58/90
  Entscheidungstext OGH 07.06.1990 12 Os 58/90
  Veröff: EvBl 1990/167 S 790

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0097432

Dokumentnummer

JJR_19900607_OGH0002_0120OS00058_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at